

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Neues aus der Steuerpolitik	1
Regierungsentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011	1
Neue Steuerkonzepte von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.....	3
Pro und Contras zur Grundsteuerreform	5
E-Bilanz - Informationsveranstaltung im BMF.....	7
Neues vom Verrechnungspreisforum	7
Aktuelles Steuerrecht.....	8
Neues aus der Rechtsprechung zur Besteuerung von Dienstwagen	8
Verstoßen die Vergünstigungen für inländisches Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) gegen das Europarecht?	9
Energie- und Stromsteuer: Hinweise zum neuen Entlastungsverfahren bei der Stromsteuer.....	10
Teilwertabschreibung auf Aktien bei Kursverlusten	12
Gewusst	13
Länderfinanzausgleich	13
Veranstaltungstipp	14
Brüsseler Steuerforum 2011	14
Rezensionen	15
Umsatzsteuerrecht 2011.....	15
Zoll und Umsatzsteuer.....	16
Lexikon für das Lohnbüro 2011.....	17

Neues aus der Steuerpolitik

■ Regierungsentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011

Gesetzesentwurf verabschiedet

Bereits in der Steuerinfo Januar 2011 berichteten wir über die Pläne der Bundesregierung zur Steuervereinfachung. Nunmehr haben die Koalitionspartner am 2. Februar 2011 den Gesetzesentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet und damit den Startschuss für das Gesetzgebungsverfahren gegeben.

Gegenüber dem Referentenentwurf vom 20. Dezember 2010 ist der aktuelle Gesetzesentwurf in zwei für die Wirtschaft relevanten Punkten ge-

Nachbesserungen bei der elektronischen Rechnung

ändert worden.

Die erste Änderung betrifft die elektronische Rechnungsstellung im Rahmen der Umsatzsteuer. Nunmehr kann der Steuerpflichtige gemäß § 14 Abs. 1 UStG-Entwurf ausdrücklich selbst festlegen, wie er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung sicherstellen möchte. Hierbei kann er auch auf innerbetriebliche Kontrollverfahren zurückgreifen, die einen "verlässlichen Prüfpfad" zwischen Rechnung und Lieferung/Dienstleistung schaffen. Der Gesetzgeber übernimmt insoweit den Text der EU-Richtlinie (vgl. dazu Steuerinfo August 2010). Auf eine elektronische Signatur oder die Übermittlung der Rechnung per EDI soll es für den Vorsteuerabzug in Zukunft ausdrücklich nicht mehr ankommen. Mit dieser Änderung folgt das BMF/die Bundesregierung einer wesentlichen Forderung der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft.

Erhöhter AN-Pauschbetrag ab Dezember 2011

Im Vorfeld des Regierungsentwurfs wurde diskutiert, ab wann die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 902 € auf 1.000 € gelten soll und ob eine mögliche Rückwirkung für das Jahr 2011 zu einem erhöhten Bürokratieaufwand führt.

Der Pauschbetrag von 1.000 € muss erstmals im Veranlagungszeitraum 2011 und beim Lohnsteuerabzug erstmals ab Dezember 2011 angewendet werden. Dieses bedeutet, dass eine rückwirkende Änderung der Lohnabrechnungen durch die Arbeitgeber im Jahr 2011 nicht notwendig wird. Die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages wird einmalig in der Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2011 berücksichtigt und kommt somit den Arbeitnehmern noch im Jahr 2011 zugute.

Zeitplan

Für das parlamentarische Verfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- 1. Lesung im Deutschen Bundestag (BT): 24. März 2011
- Sachverständigen-Anhörung im Finanzausschuss (BT): 9. oder 11. Mai 2011
- abschließende Beratung im Finanzausschuss (BT): 8. Juni 2011
- 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag: 9. oder 10. Juni 2011.

Die abschließende Zustimmung der Länder im Bundesrat ist für den 8. Juli 2011 geplant.

Praxishinweis: Die Neuregelungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 sollen grundsätzlich ab Januar 2012 gelten. Die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages soll abweichend davon „rückwirkend“ bereits für 2011 greifen. Auch die Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung sollen bereits für alle Umsätze nach dem 30. Juni 2011 anwendbar sein. (KG, Ng)

■ Neue Steuerkonzepte von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke

Gut 2 Jahre vor der nächsten Bundestagswahl haben die Oppositionsparteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE neue steuerpolitische Vorschläge – mit durchaus unterschiedlichen Zielrichtungen – vorgelegt.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 8. Februar 2011 ein Entlastungsprogramm für „Arbeit und Innovation im Mittelstand“ verabschiedet. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen steuerlich und bürokratisch zu entlasten und branchenübergreifend die Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft zu verbessern. Mit Blick auf die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen soll

- die bisherige Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) von 410 € auf 1.000 € heraufgesetzt und
- eine degressive AfA für Maschinen und Anlagen i. H. v. 25 % dauerhaft festgeschrieben werden.
- Avisiert wird zudem für kleine und mittlere Unternehmen die Bildung einer steuerfreien Beschäftigungsrücklage – in Abhängigkeit von der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.
- Zudem soll nicht konzernabhängigen Unternehmen mit einer maximalen Mitarbeiterzahl von 250 Personen eine Steuergutschrift i. H. v. 15 % der F&E-Aufwendungen (Personal-, Sach- und Investitionskosten) gewährt werden.

Ergänzt werden diese Vorschläge durch weitere, nicht-steuerliche Maßnahmen; angedacht wird beispielsweise, die Mindestbeiträge für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung abzuschaffen und die freiwillige Arbeitslosenversicherung für diese stärker zu öffnen bzw. beitragsmäßig abzusenken, um den Schritt in die Selbständigkeit zu fördern. Zudem sollen Kleinstunternehmen von der Bilanzerstellungspflicht ausgenommen werden.

DIE LINKE

Der Parteivorstand von DIE LINKE hat am 29./30. Januar 2011 ein umfangreiches Steuerkonzept beschlossen, das im Wesentlichen an die steuerpolitischen Forderungen des Wahlprogramms 2009 anknüpft und Steuermehreinnahmen i. H. v. 180 Mrd. €/Jahr generieren soll.

- Mit Blick auf den Einkommensteuertarif soll der Grundfreibetrag von 8.004 € auf 9.300 € angehoben, die zweistufige Proportionalzone (Mittelstandsbauch) durch einen einheitlich ansteigenden Grenzsteuersatz ersetzt und der Spitzensteuersatz von 42 (+ 3) % ab 52.882 € auf 53 % ab 65.000 € erhöht werden [./ 17 Mrd. €].
- Die bisherige Pendlerpauschale soll als Abzug von der Steuer-

schuld ausgestaltet, das Ehegattensplitting und die Kapitalertragsteuer abgeschafft und die Verlustnutzung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung begrenzt (maximale AfA 2 %, kein horizontaler Verlustausgleich) werden [+ 17 Mrd. €].

- Die Vermögensteuer („Millionärsteuer“) soll reaktiviert und ab einem Privatvermögen von 1 Mio. € i. H. v. 5 % erhoben werden [+ 80 Mrd. €].
- Das Erbschaftsteueraufkommen soll vor allem durch eine Vereinheitlichung der persönlichen Freibeträge, ein schnelleres Ansteigen der Steuersätze sowie eine realitätsgerechtere Bewertung der Vermögen um 7 Mrd. €/Jahr angehoben werden.
- Die Verbindlichkeiten privater Finanzinstitute sollen im Rahmen einer „Spekulantensteuer“ für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren mit einem Steuersatz von 0,15 % besteuert werden [+ 9 Mrd. €]. Zudem soll eine „Finanztransaktionsteuer“ i. H. v. 0,05 % auf alle börslichen/außerbörslichen Transaktionen von Wertpapieren/Währungen ein Volumen von 27 Mrd. € generieren.
- Im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist eine Wiederanhebung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 %, eine Begrenzung der Bildung stiller Reserven, eine Reduzierung von Rückstellungen, die Steuerpflicht von Anteilsverkäufen und eine Begrenzung des Betriebsausgabenabzuges bei Managervergütungen auf das 20-fache des unteren Facharbeiterlohnes geplant [+ 40 Mrd. €].
- Die Gewerbesteuer soll durch eine Gemeindegewerbesteuer ersetzt werden, die nunmehr alle Gewerbetreibende und Selbständige einbezieht und auf Grundlage des Gewinns zuzüglich der Zinsen, Mieten/Pachten/Leasingraten und Lizenzgebühren besteuert [+ 10 Mrd. €].
- Die Steuerermäßigung für die Hotellerieleistungen soll zugunsten einer Ausdehnung des ermäßigten MwSt-Satzes auf Leistungen im Zusammenhang mit Kindern, Arzneimitteln, Handwerk etc. abgeschafft, die Kerosinbesteuerung erhöht und eine Flugticketabgabe eingeführt werden [./. 8 Mrd. €].
- DIE LINKE befürwortet zudem eine Aufstockung des Personalbestandes an Betriebsprüfern und einen Ausbau des internationalen Informationsaustauschs zur Bekämpfung von Steuerflucht [+ 15 Mrd. €]. (Vo)

■ Pro und Contras zur Grundsteuerreform

*Finanzministerkonferenz
am 27. Januar 2011*

Am 27. Januar 2011 nahm die Finanzministerkonferenz den Bericht ihrer länderoffenen Arbeitsgruppe entgegen - den Auftrag dazu hatte sie im Januar 2010 erteilt. Die Arbeitsgruppe bewertete drei Modelle, und zwar jeweils mit einem Pro der Länder, die dieses Modell, und einem Contra der Länder, die ein anderes Modell entworfen hatten.

Drei Modelle

Die drei Modelle sind das „Verkehrswertmodell“ (VeM), das „Wertunabhängige Modell“ (WuM) und das „Kombinationsmodell“ (KOM) mit folgenden zentralen Eigenschaften:

Verkehrswertmodell

VeM (Verkehrswertmodell; Machbarkeitsstudie, Urheberschaft: Bremen, Berlin, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen):

- Wertorientierte Bemessungsgrundlage, d. h. die Daten eines Grundstücks (Lage, Grundstücksgröße, Grundstücks-/Gebäudeart, Wohn-/Nutzfläche und Baujahr) werden mit Vergleichsdaten aus Verkäufen verknüpft (alternativ: Ertragswert- bzw. Sachwertverfahren), um den Verkehrswert eines Grundstückes zu ermitteln;
- Nutzung der Werte auch für andere Steuern (ErbSt/SchenkSt, GrESt, Ertragsteuern) und außersteuerliche Zwecke: Beiträge, Gebühren, Beleihung;
- Beibehaltung bestehender Verwaltungsstrukturen, sofern gewünscht.

Äquivalenzmodell

WuM (Wertunabhängiges oder Äquivalenzmodell; Urheberschaft: Baden-Württemberg, Bayern und Hessen):

- Flächenorientierte Bemessungsgrundlage: Multiplikation der Grundstücksfläche und der Fläche größerer Gebäude (Bagatellgrenze) mit einer Äquivalenzzahl. Die Äquivalenzzahl ist jeweils identisch für alle Flächen, alle Wohngebäude und alle Nicht-Wohngebäude (besondere Faktoren für landwirtschaftliche Flächen);
- Typisierte Geschossanzahl (15 m Höhe = 3 Geschosse, 19 m Höhe = 4 Geschosse, 22 m Höhe = 5 Geschosse usw.);
- Vollständige Verwaltung der Grundsteuer durch die Kommunen, sofern vom Land gewünscht.

Kombinationsmodell

KOM (Gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell; Urheberschaft: Thüringen):

- Wertorientierte Bemessung für Boden (Bodenrichtwert) und flächenorientierte Bemessung für Gebäude;
- Bewertung der Gebäude mit bundeseinheitlichen Äquivalenzzahlen für Wohn-/Nichtwohngebäude (wie im WuM);

- Keine typisierten Geschosse, keine Besteuerung landwirtschaftlicher Flächen;
- Übertragung der Steuerfestsetzung auf die Kommunen möglich.

Gegensätzliche Bewertungen

Die Bewertungen der Modelle innerhalb der Arbeitsgruppe sind äußerst gegensätzlich. Dieses liest sich im Arbeitsgruppenbericht wie folgt:

Gleichheitsgrundsatz verlangt Verkehrswerte

Pro VeM: „Der Bundesfinanzhof hat zuletzt mit seinen Urteilen vom 30. Juni 2010 (II R 60/08 und II R 12/09) erneut hervorgehoben, dass die Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten sind; mithin hat eine Ausrichtung der Steuerlast an den Prinzipien der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit zu erfolgen. Die verkehrswertorientierte Grundstücksbewertung entspricht diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes.“

Gesetzgeber hat Gestaltungsspielraum

Contra VeM: „Aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt sich kein verfassungsrechtliches Gebot, nach dem die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer zwingend nach Grundstücksverkehrswerten auszurichten wäre, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Grundstückseigentümers widerspiegeln. (...) Der Gesetzgeber hat vielmehr einen weiten Spielraum zur Gestaltung der Belastungsentscheidung, bei dem sowohl die Verkehrswerte als auch physikalische Grundstücksmerkmale als Belastungsmaßstab denkbar sind. Entscheidet er sich für die Wertbezogenheit, muss er eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung aller Grundstücke gewährleisten (o. g. BFH-Entscheidungen). Dieses setzt komplizierte und aufwändige Verfahren zur Grundstücksbewertung voraus.“

Einfach ist wichtig

Pro KOM und WuM: „Bemessungsgrundlagen einfach und nicht streit anfällig, Daten für den Bodenwert liegen in amtlichen Datenbanken vor; Gebäudeflächen sind objektiv feststellbar.“

Äquivalenz statt Bodenwerte

Contra KOM/Pro WuM: „Die Verwendung von Bodenrichtwerten in einer grundsätzlich wertunabhängig ausgestalteten Äquivalenz-Grundsteuer ist systematisch nicht folgerichtig. Bodenrichtwerte werden als durchschnittliche Lagewerte anhand der Kaufpreissammlungen ermittelt und sind „Richtschnur“ für den Verkehrswert des Grund und Bodens. Die Nutzungsintensität kommunaler Infrastruktur hängt aber regelmäßig nicht davon ab, ob das Grundstück in einer preisgünstigen oder teuren Bodenrichtwertzone liegt.“

Ausblick: Die Modelle werden bis Ende des Jahres einer statistischen Verprobung unterzogen. Damit nehmen sich die Länder ein weiteres Jahr Zeit, um über die Grundsteuerreform zu diskutieren. Auch nach der Verprobung wird die Diskussion pro/contra Vereinfachung und pro/contra Verkehrswerte nicht einfacher, ebenso die weiteren Kriterien wie Möglichkeiten, Belastungsverschiebungen zu mildern oder die Akzeptanz bei den Bürgern zu schaffen. Entscheidungen sind in diesem Jahr nicht mehr zu erwarten. (Be)

■ E-Bilanz - Informationsveranstaltung im BMF

Mit Schreiben vom 26. Januar 2011 informierte das BMF über die Ergebnisse einer Informationsveranstaltung und den Sachstand zur Pilotphase 'E-Bilanz'.

Informationsveranstaltung im BMF

Am 18. Januar 2011 fand im BMF eine Informationsveranstaltung zur Pilotphase der E-Bilanz statt. Hierzu waren insbesondere die Unternehmen eingeladen, die sich freiwillig zur Teilnahme an der Pilotphase bereit erklärt hatten. Das Schreiben des BMF sowie die Präsentationen sind unter www.eststeuer.de bzw. www.bundesfinanzministerium.de (Rubrik Wirtschaft und Verwaltung/Steuern) abrufbar.

Datenerfassung mit Teststeuernummer

Während der Pilotphase erhalten die teilnehmenden Unternehmen eine Teststeuernummer, unter der sie die Bilanz- bzw. GuV-Daten des Wirtschaftsjahres 2010 bzw. der Teilzeiträume 2011 in die E-Bilanz übertragen und an die Finanzverwaltung elektronisch übermitteln sollen. Gleichzeitig erhalten die Unternehmen einen Evaluierungsbogen, der auch Freifelder für festgestellte Unsicherheiten enthält. Die Unternehmen sind gebeten worden, diese Evaluierung an die Vertreter des Projekts E-Bilanz zurückzusenden.

Nachmeldungen weiterhin möglich

Das BMF nimmt noch weiterhin Nachmeldungen von Unternehmen an, die sich freiwillig an der Pilotphase beteiligen wollen. Diese sollen an die E-Mail-Adresse V-E-Bilanz@rzf.fin-nrw.de gerichtet werden.

Verlängerung Pilotphase nicht ausgeschlossen

Die Pilotphase soll im Februar beginnen und Ende April abgeschlossen sein, wobei das BMF eine Verlängerung nicht ausschließt. Insbesondere existierte zum Zeitpunkt der Informationsveranstaltung noch kein Produkt zur Erfassung der E-Bilanz-Daten. Dieses Problem sollen die verantwortlichen Leiter des Projektes E-Bilanz aus Bayern und Nordrhein-Westfalen klären. (Gs)

■ Neues vom Verrechnungspreisforum

"Joint Transfer Pricing Forum"

Das "gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum" ist eine Sachverständigenengruppe, die sich bislang aus jeweils einem Sachverständigen der Steuerbehörden eines jeden EU-Mitgliedstaates sowie einem unabhängigen Vorsitzenden zusammensetzt. Ebenfalls Mitglied sind bislang 15 Vertreter aus der Wirtschaft. Ab 1. April 2011 werden es mehr sein: Vertreter der Bewerberstaaten Kroatien, Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie des OECD-Ausschusses für Steuerfragen können als Beobachter teilnehmen.

Dieses beratende Gremium versucht, für Probleme bei der Verrechnungspreisgestaltung in der EU pragmatische Lösungen zu finden. Bislang hat es seit seiner Einrichtung im Juni 2002 knapp 30 Mal getagt.

Mandat bis März 2015

Galt sein Mandat ursprünglich für zwei Jahre, ist es heute quasi zu einer Dauereinrichtung geworden. Am 25. Januar 2011 beschloss die Europäische Kommission, das Mandat des Forums bis zum März 2015 zu verlängern.

Im Forum sind gleich zwei Deutsche vertreten: Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen von Deloitte & Touche und Werner Stuffer, Vice President Taxes International der Siemens AG. Vorsitzender des Gremiums ist der Franzose Bruno Gibert.

Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen für den zusätzlichen Vertreter der Privatwirtschaft und/oder einen Vorsitzenden des Forums endet am 25. Februar 2011. (Per)

Aktuelles Steuerrecht

■ Neues aus der Rechtsprechung zur Besteuerung von Dienstwagen

Einbau einer Flüssiggasanlage erhöht nicht Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung

Mit Urteil vom 13. Oktober 2010 (VI R 12/09) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Kosten für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage in ein zur Privatnutzung überlassenes Firmenfahrzeug nicht als „Kosten für Sonderausstattung“ in die Bemessungsgrundlage für die sog. 1 %-Regelung einzubeziehen sind. Damit hat der BFH gegen die Verwaltungsauffassung (R 8.1 Abs. 9-10 Lohnsteuerhandbuch 2011) entschieden. Die Finanzverwaltung bezieht bisher auch nachträglich eingebaute Sonderausstattungen (wie Navigationssysteme) in die Bemessungsgrundlage der 1%-Regelung ein.

Im Urteilsfall hat die Klägerin ihre Firmenfahrzeuge nachträglich mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet. Den leitenden Angestellten und Außendienstmitarbeitern wurden die geleasteten Firmenfahrzeuge kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese durften auch privat genutzt werden. Die Umrüstkosten auf den Flüssiggasbetrieb rechnete die Klägerin nicht in die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung für die private PKW-Nutzung ein und führte insoweit keine Lohnsteuer ab. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Umrüstkosten in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen seien, da es sich insoweit nicht um ein eigenständiges Wirtschaftsgut handele, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Fahrzeugs bewertet werden könne.

Der BFH bestätigte die Klägerin und hält die „pauschalierende und stark

Nur werksseitige Sonderausstattung ist Teil der Bemessungsgrundlage

Nachträglicher Einbau ist keine Sonderausstattung

typisierende Bewertungsregelung" des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG für „grundsätzlich zwingend“. Mit dem nach der 1 %-Regelung ermittelten Betrag sollen sämtliche geldwerten Vorteile abgegolten werden, die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs ergeben.

Unter dem „inländischen Listenpreis“ im Zeitpunkt der Erstzulassung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist die an diesem Stichtag maßgebliche Preisempfehlung des Herstellers zu verstehen, die für den Endverkauf des tatsächlich genutzten Fahrzeugmodells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gilt. Auch die Aufpreise für werksseitig zusätzlich eingebaute Ausstattungen (Sonderausstattung) sind mit den Werten anzusetzen, die sich aus der Preisliste des Herstellers ergeben. Sie erhöhen den Listenpreis des Fahrzeugs entsprechend. Der Begriff der Sonderausstattung erfasst daher nur werksseitig zusätzlich eingebaute Ausstattungen des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Die Kosten für den nachträglichen Einbau von zusätzlichen Ausstattungen in ein betriebliches Fahrzeug sind dagegen nicht als Kosten für Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung einzubeziehen und somit nicht zu versteuern.

Fazit: Eine Sonderausstattung liegt nur vor, wenn das Fahrzeug im Zeitpunkt der Erstzulassung werksseitig entsprechend ausgestattet ist. Nachträgliche Einbauten sind nicht in die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung einzubeziehen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagieren wird. (KG)

■ Verstoßen die Vergünstigungen für inländisches Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) gegen das Europarecht?

BFH legt EuGH vor

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2010 (II R 63/09) den EuGH zur Klärung der Frage angerufen, ob es europarechtswidrig ist, wenn Begünstigungen für inländisches Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) für Betriebsvermögen aus einem Drittstaat ausgeschlossen sind.

Keine steuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen aus einem Drittstaat

Sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung des ErbStG gibt es steuerliche Vergünstigungen für inländisches Betriebsvermögen, z. B. Freibeträge oder ein verminderter Wertansatz. Für Betriebsvermögen aus einem Drittstaat gab und gibt es diese Regelungen jedoch nicht.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist Alleinerbin ihres 2007 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte u. a. eine 100-Prozent-Beteiligung an einer kanadischen Kapitalgesellschaft. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest und berücksichtigte dabei nicht die Begünstigungen

Erbschaftsteuer fällt unter Kapitalverkehrsfreiheit

gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 ErbStG (Fassung 2007) für Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (Freibetrag 225.000 € und verminderter Wertansatz von 65 %).

Die steuerliche Behandlung von Erbschaften fällt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH unabhängig von der Art und Zusammensetzung des übergehenden Vermögens unter die Kapitalverkehrsfreiheit. Ein Verstoß hiergegen liegt vor, wenn Steuervergünstigungen auf Erbschaften nur für Inlands-, nicht jedoch für Auslandsvermögen gewährt werden. Im Hinblick darauf sprechen nach Ansicht des BFH gute Gründe dafür, dass eine Erbschaft auch insoweit in den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit fällt, als sich darin Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft befinden.

Dem hat der Gesetzgeber im Rahmen der Erbschaftsteuerreform ab 2009 bereits für Betriebsvermögen im EU-Ausland Rechnung getragen. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die den Sitz oder die Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat, gehören aber weiterhin nicht zum begünstigten (Betriebs-)Vermögen.

Ausschluss des ausländischen Betriebsvermögens EU-rechtswidrig?

Der BFH ist der Auffassung, dass Art. 56 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) in gleicher Weise auch für Betriebsvermögen in Drittstaaten gelten müsse. Danach sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Ob dieser Rechtsstandpunkt zutrifft, kann aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des EuGH nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden und bedarf daher der expliziten Klärung durch den EuGH.

Fazit: Die Frage hat erhebliche Bedeutung für die Praxis, da auch nach der Erbschaftsteuerreform Betriebsvermögen aus einem Drittstaat nicht den steuerlichen Vergünstigungen unterliegt. Somit bleibt es bisher bei einer ungleichen Behandlung von inländischem bzw. europäischem Betriebsvermögen und Betriebsvermögen aus einem Drittstaat. Es bleibt abzuwarten, ob sich der EuGH der Auffassung des BFH anschließen kann. (KG)

■ **Energie- und Stromsteuer: Hinweise zum neuen Entlastungsverfahren bei der Stromsteuer**

Das Bundesfinanzministerium hat am 25. Januar 2011 Hinweise zur Umstellung des Entlastungsverfahrens für Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Stromsteuer veröffentlicht (Gz III B 6 - V 8105/10/10001:025).

BMF-Schreiben folgt auf Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011

Anlass sind die Änderungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes sowie der Stromsteuer-Durchführungsverordnung durch das Haus-

haltsbegleitgesetz 2011 zum 1. Januar 2011. Sie betreffen insbesondere die Steuersatzermäßigungen und den Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer (§§ 54 und 55 EnergieStG, § 9 Abs. 3 und § 10 StromStG). Besonders einschneidend ist die Aufhebung des § 9 Abs. 3 StromStG und die damit einhergehende Umstellung auf ein Steuerentlastungsverfahren anstelle des bisherigen Erlaubnisverfahrens (§ 9b StromStG-neu) sowie die Einschränkung der Steuervergünstigungen im Rahmen des sog. Contractings.

Das BMF-Schreiben regelt Folgendes:

Umstellung bei der Stromsteuer von Erlaubnis- auf Entlastungsverfahren

1. Erlaubnisverfahren/Entlastungsverfahren: Das bisherige Erlaubnisverfahren nach § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 StromStG wird auf ein Entlastungsverfahren umgestellt (§ 9b StromStG-neu). Nach § 9 Absatz 4 i. V. m. § 9 Abs. 3 StromStG erteilte Erlaubnisse und Zulassungen nach § 16 Abs. 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2010 – ohne expliziten Widerruf durch oder Rückgabe an die Hauptzollämter. Bis zu einer Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird die Entlastung beim zuständigen Hauptzollamt mit dem Vordruck Nr. 1453-neu (siehe Formularcenter unter www.zoll.de) beantragt. Der Entlastungszeitraum umfasst ein Kalendervierteljahr, -halbjahr oder ganzes -jahr. Auf Antrag ist auch ein Monat möglich, jedoch nur, wenn bereits im ersten gewählten Entlastungsabschnitt der Sockelbetrag i. H. v. 250 € (§ 9b Abs. 2 StromStG) überschritten wird. Wichtig: Dem Antrag ist eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens beizufügen, die bisher zum 31. März 2011 nur einmal im Jahr abgegeben werden musste (überarbeiteter Vordruck 1402).

Steuersatz für berichtigte Mengen für das Verbrauchsjahr 2010

2. Jahresabgrenzung: Soweit für den Veranlagungszeitraum 2010 die voraussichtlich entnommenen Mengen zur Versteuerung angemeldet und in der Steueranmeldung für den Veranlagungszeitraum 2011 berichtigt werden, ist für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge der in 2010 geltende Steuersatz anzuwenden (§ 8 Abs. 4a StromStG). Der Steueranmeldungsdruck wurde angepasst.

Nutzenergiecontracting: Nachweise besonders bei Nutzung durch Dritte beachten

3. Einschränkung des Contractings: Die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie wird steuerlich nur noch entlastet, wenn dieses durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes geschieht. Druckluft in Druckflaschen ist von dieser Einschränkung nicht erfasst. Dieses führt besonders bei der Weiterleitung von Nutzenergie an Dritte zu neuen Nachweispflichten. Der Stromsteuer-Entlastungsberechtigte hat nämlich nun nachzuweisen, dass das dritte Unternehmen, das beliefert wird und die Nutzenergie selbst verwendet, ein Unternehmen des

Produzierenden Gewerbes ist. Dieses erfolgt durch eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten durch den Vordruck 1402 (sofern dieses nicht bereits im Zusammenhang mit einem anderen Steuerverfahren beim Hauptzollamt vorliegt) und eine Selbsterklärung nach Vordruck Nr. 1456. Darin wird auch das Einverständnis erklärt, die Überprüfung der Angaben im Rahmen einer Außenprüfung entsprechend §§ 193 ff. AO zuzulassen. Das entlastungsberechtigte Unternehmen nimmt eine Kopie der Selbsterklärung zu seinen Aufzeichnungen und legt die Selbsterklärung im Original mit dem ersten Entlastungsantrag für das Entlastungsjahr 2011 beim Hauptzollamt vor. Sofern es mehrere Abnehmer mit Nutzenergie beliefert, wird mit dem Entlastungsantrag eine Aufstellung der verschiedenen Abnehmer vorgelegt. Bei einer mehrstufigen Lieferkette hat das entlastungsberechtigte Unternehmen auch die Selbsterklärung des Unternehmens am Ende der Lieferkette vorzulegen. Soweit eine genaue Ermittlung der weitergeleiteten und genutzten (Teil-)Mengen an Nutzenergie nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist eine Schätzung zulässig.

Fazit: Durch die Umstellung im Entlastungsverfahren und die Einschränkung des steuerbegünstigten Contractings sollen die Energie- und Stromsteuerbegünstigungen zielgenauer werden. Damit entsteht für Unternehmen ein höherer bürokratischer Aufwand. (Be)

■ Teilwertabschreibung auf Aktien bei Kursverlusten

Hat ein Unternehmen Aktien im Betriebsvermögen, so sind diese grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Bei einer dauernden Wertminderung kann eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 Nr.2 Satz 2 EStG). Steuerlich relevant ist dieses vor allem bei Personenunternehmen, da bei diesen solche Verluste zu 60 % den zu versteuernden Gewinn mildern. Bei Kapitalgesellschaften wirken sie sich auf Grund der Steuerbefreiung des § 8b KStG nicht aus.

Börsenkurs maßgeblich

Bereits im Jahr 2007 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine dauerhafte Wertminderung bei börsennotierten Aktien anzunehmen ist, wenn der Kurswert am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine Anzeichen für ein baldiges Ansteigen des Kurses vorliegen (BFH-Urteil vom 26. September 2007, Az.: I R 58/06). Offen blieb allerdings, wie groß der Unterschied zwischen Anschaffungskurs und Börsenkurs sein muss.

*Finanzverwaltung: 40 % bzw. 25 %,
IDW: 20 % bzw. 10 %*

FG Düsseldorf: 20 % bzw. 10 %

Begrenzung auf Kurs zum Erstellungszeitpunkt

Die Finanzverwaltung vertrat in einem Anwendungsschreiben die Auffassung, dass der Börsenkurs zum Abschlussstichtag um mehr als 40 % bzw. an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen um mehr als 25 % unter dem Anschaffungskurs liegen muss. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW RS VFA 2) vertritt die Ansicht, dass – allerdings nur für die Versicherungswirtschaft – eine Teilwertabschreibung bei einem Unterschreiten von 20 % in den letzten sechs Monaten bzw. von 10 % in den letzten 12 Monaten vorzunehmen sei.

In seiner Entscheidung vom 31. August 2010 folgte das Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 9 K 3466/09 K, G) keiner der beiden Ansichten. Die Schwellenwerte der Finanzverwaltung erachtete das FG als zu hoch und die des IDW als zu gering, vor allem als zu verwaltungsunökonomisch. Das FG statuierte vielmehr folgende Schwellenwerte, ab denen eine Teilwertabschreibung auf Aktien vorzunehmen ist:

- Unterschreitung des Anschaffungskurses am Bilanzstichtag um mehr als 20 % oder
- Unterschreitung des Anschaffungskurses an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen um mehr als 10 %.

Darüber hinaus ist die Teilwertabschreibung nach Ansicht des FG Düsseldorf begrenzt auf den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, wenn dieser über dem des Bilanzstichtages liegt.

Praxishinweis: Das FG Düsseldorf hat mit seiner vermittelnden Auslegung der allzu fiskalischen Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen. Allerdings bleibt das Ergebnis der Revision vor dem BFH (Az.: I R 89/10) abzuwarten. (Gs)

Gewusst

■ Länderfinanzausgleich

Der größte Teil der Steuereinnahmen fließt an die Finanzämter, also an die Bundesländer, Ausnahmen machen nur die direkten Gemeindesteuern (z. B. Gewerbesteuer, Hundesteuer) und die direkten Bundessteuern (z. B. Energie- und Stromsteuer). Selten jedoch können die Länder die von ihnen vereinnahmten Steuern vollständig behalten, denn ein Land hat nur Anspruch auf das „örtliche Aufkommen“ (Art. 107 GG), nicht aber auf das Aufkommen, das zufällig aufgrund unternehmerischer Verwaltungsstrukturen an das örtliche Finanzamt gezahlt wird. Die Länder müssen ihre Steuern vielmehr in einem komplizierten Prozess in ganz Deutschland verteilen, bevor sie im eigenen Haushalt verbucht und verwendet werden können, so bestimmt es das Grundgesetz und das Finanzausgleichsgesetz. Dafür werden die Umsatzsteuer, die Ein-

kommen- und Körperschaftsteuer zuerst einmal auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt und dann zwischen den Ländern zerlegt: die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) nach Wohnort, die Körperschaftsteuer nach Betriebsstätte. Die Umsatzsteuer wird zuerst einmal nach Einwohnern auf die Länder verteilt. Dann beginnt der Finanzausgleich: Ein Viertel des Länderanteils der Umsatzsteuer wird nach Finanzkraft (Steuereinnahmen pro Kopf) verteilt, wobei finanzschwächere Länder von finanzstärkeren unterstützt werden. Das Volumen des Länderfinanzausgleichs beträgt etwa 7 Mrd. €. Problem daran ist, dass das letztendliche Aufkommen für die Länder wenig transparent ist und ein steigendes örtliches Aufkommen durch den Finanzausgleich bestraft wird. (Be)

Veranstaltungstipp

■ Brüsseler Steuerforum 2011

Besteuerung des Finanzsektors

Das diesjährige Brüsseler Steuerforum findet am 28. und 29. März 2011 statt. Es ist dem Thema "Besteuerung des Finanzsektors" gewidmet. Hierbei geht es schwerpunktmäßig um zwei Fragen:

- a) Reduzieren höhere oder neue Steuern die Risikobereitschaft der in dieser Branche Tätigen?
- b) (In welchem Maße) sind solche Steuern dazu geeignet, die Mitgliedstaaten bei ihrer Politik der Haushaltskonsolidierung zu unterstützen?

Prominente Redner

An der Beantwortung dieser Fragen versuchen sich der Generaldirektor Steuern und Zollunion Walter Deffaa, Clemens Fuest, Professor an der Oxford University sowie Prof. Huizinga von der Universität Tilburg. Als weitere Redner angefragt sind die Finanzminister Ungarns und Frankreichs, die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währungsfragen im Europäischen Parlament, Sharon Bowles, sowie Michael Keen vom Internationalen Währungsfonds.

Schirmherr: Kommissar Semeta

Das Brüsseler Steuerforum bringt Entscheidungsträger, Experten, Interessenvertreter und die interessierte Öffentlichkeit aus aller Welt zusammen, um Steuerthemen von besonderem politischen Interesse zu diskutieren. Es findet jährlich statt. Schirmherr des Brüsseler Steuerforums ist der für Steuern und Zollunion zuständige EU-Kommissar Algirdas Semeta.

Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 18. März 2011. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/tax_conferences/tax_forum/index_de.htm (Per)

Rezensionen



■ Umsatzsteuerrecht 2011

- Umsatzsteuer-Anwendungserlass 2010 mit aktueller Kommentierung

Hrsg.: Steuerberaterverband Niedersachsen - Sachsen-Anhalt e. V.
bearbeitet von Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross und Dipl.-Finanzwirt
Hans-Georg Janzen;

2011, 772 Seiten, DIN A4, 42,- €

ISBN 978-3-415-04599-6

Richard Boorberg Verlag, München

Am 22. September 2010 hat die Bundesregierung beschlossen, dass die bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 außer Kraft treten. Der neue Umsatzsteuer-Anwendungserlass 2010 (UStAE) ersetzt diese Regelungen. Er wurde vom Bundesfinanzministerium (BMF) nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder herausgegeben und ist mit Wirkung zum 1. November 2010 in Kraft getreten.

Der Richard Boorberg Verlag hat die erste Kommentierung dieser neuen Regelungen herausgebracht, verfasst vom anerkannten Expertenteam Lippross/Janzen. Die Erläuterungen zum komplizierten Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes berücksichtigen neben der aktuellen Rechtsprechung aus EuGH, BFH und BVerfG u. a. auch aktuelle BMF-Schreiben. Ein Stichwortverzeichnis erschließt rasch den Inhalt. Die Anmerkungen der Autoren zu den einzelnen Abschnitten des UStAE verknüpfen den Text des Erlasses mit aktuellen und früheren BMF-Schreiben und geben ergänzende Informationen zur Anwendung der neuen Verwaltungsregelungen. Ferner erhält der Praktiker Hinweise auf offene Fragen bzw. laufende Verfahren und Regelungsdefizite in den Verwaltungsvorgaben.

Der Leitfaden enthält:

- den Umsatzsteuer-Anwendungserlass 2010
 - die topaktuellen Erläuterungen zum neuen UStAE
 - die Texte des UStG und der UStDV in der jeweils aktuellen Fassung
- die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL)



■ Thoma/Böhm/Kirchhainer

Zoll und Umsatzsteuer

Die rechtliche Beurteilung und praktische Abwicklung von Warenlieferungen mit Drittlandsbezug

von Alexander Thoma, Robert Böhm und Ellen Kirchhainer
2. Aufl. 2010, 357 Seiten, broschiert, 49,95 €
ISBN 978-3-8349-1787-4
Gabler Verlag, Wiesbaden

Deutschland ist Weltspitze, nicht nur im Fußball, auch im Außenhandel. 2007 exportierte Deutschland Waren im Wert von 969 Mrd. €. Im gleichen Zeitraum betrug das Importvolumen 772,5 Mrd. €. Nur durch zahlreiche Innovationen und Produktivitätssteigerungen konnte Deutschland diese Spitzenposition über Jahrzehnte behalten. Aber nicht nur die Unternehmen sind innovativ, auch den Gesetzgebern in Brüssel und Berlin sowie den Finanz- und Zollbehörden kann keine mangelnde Innovationsbereitschaft vorgeworfen werden. Die Flut an neuen Vorschriften und administrativen Hürden in allen Bereichen des Außenhandels wird wohl nicht verebben.

Mitarbeiter oder Leiter der Steuer-, Zoll-, Finanz-, Vertriebs-, Einkaufs- oder Logistikabteilung der Unternehmen oder Steuerberater, Rechtsanwälte oder Unternehmensberater müssen sich mit diesen Vorschriften und den Behörden auseinandersetzen. Dabei dürfen Umsatzsteuerspezialisten nicht die zollrechtliche Seite des Warenhandels mit Drittländern außer Betracht lassen und Zollspezialisten nicht die umsatzsteuerliche Seite. Dieses Werk soll Kenntnisse über die Schnittstelle Zoll/Umsatzsteuer vermitteln und durch die zahlreichen Checklisten, Beispiele und Musterformulare den täglichen Umgang mit den Behörden erleichtern.

Aus dem Inhalt:

- Rechtsquellen des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts
- Einfuhrumsatzsteuer
- Lieferortbestimmung nach § 8 Abs. 8 UStG
- Warenlieferungen aus dem EU-Ausland
- Warenlieferungen in das Drittlandsgebiet
- Grundlagen des Ausfuhrverfahrens
- Steuerfreie Ausfuhrlieferung
- Reihengeschäfte
- Be- und Verarbeitungsfälle

Die Autoren verfügen über langjährige Erfahrung in der zoll- und umsatzsteuerlichen Beratung von Unternehmen und sind durch zahlreiche

Veröffentlichungen und Referententätigkeiten bekannt. Sie sind bei Ernst & Young in Düsseldorf tätig.



■ Schönfeld / Plenker

Lexikon für das Lohnbüro 2011

- *Arbeitslohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung von A bis Z*

von Wolfgang Schönfeld, Regierungsdirektor a. D., und Jürgen Plenker, Oberamtsrat.

53. Auflage 2011, 1064 Seiten, Kartoniert, 59,95 €

ISBN 978-3-8073-0201-0

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wie jedes Jahr gibt es auch in diesem Jahr pünktlich zum Jahresanfang eine neue Auflage des Lexikons für das Lohnbüro. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die neuen Steuerabzugsbeträge bei der Lohn- und Kirchensteuer, die neuen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer, Änderungen der Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten sowie Neuerungen bei der Firmenwagenbesteuerung und die aktuellen Lohnsteuertarife und Beitragsbemessungsgrenzen. Das bewährte Nachschlagewerk hilft auf über 1000 Seiten allen Sachbearbeitern und Verantwortlichen in Lohn- und Personalbüros ebenso wie Lohnsteuerausßenprüfern bei Fragen rund um Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung. Alle Informationen sind praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar. Eine Übersicht auf der ersten Umschlagseite fasst alle Neuerungen ab dem 1. Januar 2011 knapp zusammen. Auf den ersten 200 Seiten findet man grundsätzliche Informationen zum Lohnsteuerabzug und zur Sozialversicherung, sowie am Ende des Werks verschiedene Anhänge, mit denen sich mithilfe von Beispielen auch Einzelfragen klären lassen.

Der kostenlose Online-Aktualisierungs-Service hält den Nutzer schon vor Erscheinen der nächsten gedruckten Auflage in 2012 über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Mit der Printausgabe erwirbt der Käufer einen kostenlosen Zugang zur Onlineversion mit zusätzlichen Informationen, Tabellen, Urteilen und Besprechungsergebnissen der Spitzenverbände, dem Steuerhandbuch für das Lohnbüro und einem Brutto-/Netto-Gehaltsrechner. Das Lexikon ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit in Lohn- und Personalbüros.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-GeBler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Ass. iur. Malte Pereira (Per). RA Guido Vogt (Vo)

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik